

## Checkliste für Veranstalter

Folgende Richtlinien sind Auszüge aus der jeweils gültigen Versammlungsstättenverordnung und stellt keinerlei Gewähr für Vollständigkeit dar.

Je nach Veranstaltungsgröße und Bühnengröße gelten unterschiedliche Verordnungen.

- Stufenloser Behindertenzugang.

- **Feuerwehrrzufahrten, Rettungs- und Fluchtwege müssen frei gehalten werden.**

- Gebaute Wege sollten nicht höher als 20 cm sein, falls doch müssen Stufen vorhanden sein.

- **Dekorationen sowie Bilder und Vorhänge müssen mindestens schwer entflammbar (B1) sein. Ein entsprechendes Imprägnierspray kann bei uns angefragt werden.**

- Tische müssen an einem Gang liegen der direkt an einen Ausgang führt.

- Rollstuhlplätze müssen durch Schilder ausgewiesen sein.

- **§19 Lichte Mindestbreite eines Rettungsweges: 1m, Flure müssen 2m breit sein. Dies gilt pro 150 Personen, die darauf angewiesen sind.**

- **§20 Es müssen mindestens 2 Ausgänge vorhanden sein 25m bis zum nächsten Ausgang maximal.**

- Jeder Flur muss mindestens 2 Treppenanschlüsse haben.

- **§24 Türen dürfen nur in Fluchtrichtung aufgehen. Selbstschliessende Türen dürfen nicht blockiert werden.**

- **§38 Während der Veranstaltung muss ein Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.**

- **§40 Während der Veranstaltung muss ein Verantwortlicher für die Veranstaltungstechnik (vom Aufbau, über Probe, Veranstaltung bis zum Abbau) ständig anwesend sein.**

- Vorhänge vor einem Ausgang oder in einem Fluchtweg dürfen den Boden nicht berühren.

- Richtlinien für Eiserner Vorhang (gilt nur bei Vollbühnen) müssen bekannte sein.

- §78 Glühlampen müssen durch ein feuerfestes Geflecht von mindestens 2 cm Maschenweite, oder eine Überglocke aus dickem Glas haben.

- Die Energieversorgung muß den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- Fluchtwege müssen mit mindestens 1 Lux ausgeleuchtet sein (Fluchtwegleuchten)

- **§114 Für die Einhaltung der Betriebsvorschriften ist der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person verantwortlich.**

- Beim Aufbau von Mittel- oder Vollbühnen (Spielfläche über 100m<sup>2</sup>) muss ein Bühnenmeister anwesend sein.

Nur **eine** Nichteinhaltung der Vorschriften verstößt gegen die VStättVO und die Veranstaltung darf daher **nicht** stattfinden.